

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 18.

Freitag den 18. Januar.

1861.

Rede des Abgeordn. Dr. Heyner

in der Sitzung der II. Kammer über den Antrag des Abgeordn. Sehe, die Aufhebung eines gegen nicht eingetretene Abgeordnete gefaßten Kammerbeschlusses betr.

Meine Herren! Ich will nicht in die so eben ausgesprochene stolze Freude des Herrn Ministers über die 1850 ihrerseits gethanen Schritte einen Miston bringen und diese Freude stören, die ihm vielleicht wohlthut. Wohl dem, der ein gutes Gewissen hat. Ich denke aber, Recht muß Recht bleiben, und das Wort Goethe's, „das Recht wird Unrecht, Wohlthat Plage“, bleibt ewig wahr.

Vor Allem hat die Deputation, worauf auch theilweise schon Herr Abg. Sehe hingewiesen hat, die Frage nicht erörtert: beruhte der Ausschlußbeschuß der nicht erschienenen Abgeordneten auf Legalität? In Erwägung, daß ein Strafverfahren nicht nach Analogien verfahren und am allerwenigsten ein Straferdict darauf gegründet werden kann, machte vor der Abstimmung das juristische Gewissen des damaligen Präsidenten Haase auf diesen Umstand aufmerksam, worauf aber die Kammer keine Rücksicht nahm.

Ferner vermißte ich im Deputationsbericht die Erörterung dieser Frage: ob die damalige Kammer vorher genau untersucht hat, ob die auszuschließenden sogenannten Renitenten auch damals noch wählbar waren?

Es ist dies nicht geschehen; denn irre ich nicht, so war der ebenfalls ausgeschlossene Adv. Wehner in Leisnig, dessen Wählbarkeit durch seine Stadtrathsstelle bedingt, damals nicht mehr Stadtrath; ähnlich verhielt es sich bei Rewiger in Chemnitz.

Seite 333 des Berichts heißt es: „Man hat dabei Dr. Hermann Joseph, Gutsbesitzer aus Lindenau, deshalb aufzuführen unterlassen, weil die betreffenden Kammerverhandlungen keine Gewißheit darüber geben, ob der Genannte nicht in Folge des Verkaufs mehrerer seiner Grundstücke bereits die Wahlfähigkeit verloren hatte, als die dritte Ladung zum Erscheinen in der Kammer an ihn erging. Wäre dies der Fall gewesen, so würde er von der Verlusterklärung nicht betroffen worden sein.“ Das ist der Fall. Er hatte vor diesem Beschuß an den Stadtrath zu Leipzig einen Wissencomplex verkauft und hat schon lange vor dem Jahre 1850 laut Steuer-Kataster nur noch 1256 Steuereinheiten. Trotzdem ward er laut Verordnung von der jetzigen Wahlliste gestrichen.

Selbst wenn man sich nun vollständig mit auf den Boden der sogenannten „Staatsrettung“ stellen wollte, muß man zugeben, daß das Gesetz es ist, welches die Wählbarkeit zum Landtage verliehen, nicht aber die Kammer, welche nur die Gewählten in sich aufnimmt. Ein Gesetz muß es daher sein, welches die Wählbarkeit wieder nehmen könnte, nicht die Kammer.

Insofern ist der Beschuß der früheren Kammer nicht zuständig. Die erste Kammer war daher ganz in ihrem Rechte, wenn sie sich an jenem Beschuße nicht beteiligte. Ich sehe nun die Ausschließung der nicht erschienenen Abgeordneten als eine Disciplinarmassregel an, welche allerdings jede Kammer, aber nur in ihrer Mitte ergreifen kann. Diese Disciplinarmassregel kann aber nur für die Dauer der Sitzung verhängt werden, weil jede Kammer nur so lange Disciplinareinfluß hat, als die Sitzung dauert, und würde dem Grundsatz entgegen sein, daß kein Landtag Fortsetzung des andern sei. Hieraus folgt umsomehr, daß nicht eine Kammer einen Beschuß über ihre eigene Dauer hinaus fassen kann. Der nachfolgenden Kammer vorgreifen und dieser die zeitige Ansicht im Voraus ausdrücken wollen, würde mehr als Unbescheidenheit sein.

Was würden Sie, meine Herren, sagen, wenn die vorhergehende Kammer beschloß hätte, daß unser verehrter Herr Secretair als auf 10 Jahre lang gewählt angesehen werden solle. Wie sehr wir auch einverstanden damit sein möchten, wie sehr wir uns gratulieren könnten, so würden wir uns doch wohl die Ehre der Selbstwahl nicht haben nehmen lassen.

Ist es aber nun eine Disciplinarmassregel, so folgt mit Nothwendigkeit, daß weder ein Minister, noch die I. Kammer ein Wort hineinzureden hat. Denn die Disciplin ruht nur in der Hand des Präsidenten und der Kammer selbst. Gleichwohl will die Deputation an die I. Kammer gehn, als ob es sich um ein Gesetz handelte und zwar an die Kammer, welche durch ihren früheren Beschuß, daß hier keine Gesehsache vorliege, sondern nur eine interna causa, „Sache“ der II. Kammer sei, ihre Ansicht ausgesprochen. Wer aber darüber noch Zweifel hegt, lese das Gutachten der I. Kammer über diese Angelegenheit, verfaßt, wie Herr Sehe angedeutet, von einem hohen Referenten, dessen Gerechtigkeitssinn zum Sprüchwort geworden, welcher vollkommen mit unserer Ansicht übereinstimmt.

Mit Recht ist daher dieser frühere Ausschließungsbeschuß in keinem Gesehsblatt zu lesen, was doch erforderlich wäre, wenn es mehr als eine Disciplinarmassregel sein könnte.

In dieser Frage ist die II. Kammer souverain, kann dem Beschuß aufheben oder bestehen lassen ohne Zuthuung des Ministers und der I. Kammer.

Das hat auch die Majorität der Deputation recht gut gefühlt und hat das Princip verlassend ein Compromiß zu Stande gebracht, um ein Vereinigungsverfahren zu erzielen. Ich komme nun auf die Frage, wer sind die Männer, die man ausschließt? und welches sind die Verbrechen? Sie waren und blieben Ehrenmänner im Auge des Volkes, im wahren Sinne des Wortes, und was war ihr Verbrechen?

Sie setzten die Treue ihrer Ueberzeugung über die Möglichkeit.

Bei ihnen möchte man ausrufen: Wenn doch das Vaterland recht viel solche brave Männer hätte! Wer waren sie? Ich sehe Männer unter ihnen, die einstens mitten im Sturm hinstanden, für wen? für Gott, König und Vaterland; ja mehr Herren, im Sturm kühnen Segnern gegenüber, ein Har Kort, ein Brodhaus, Fleischer und Seyffert u. a. m., alle Ehrenmänner, vor deren Tugend und Vaterlandsliebe jeder Leipziger Mitbürger, jeder Sachse, ja jeder Deutsche tief den Hut abnimmt — Männer, wahrhafte Männer, die Muth hatten, als es galt für das Königthum aufzutreten und zu einer Zeit, wo so zu handeln ein seltener Artikel war, nicht zitterten und sich feig verkrochen; sie blieben muthig aus auf dem Plage des Kampfes für das Königthum.

Solche Leute lohnt man nicht mit Unthun und hebt sie auf und bewahrt sie fest und treu für alle Zukunft und Ewigkeit für kommende Zeiten.

Der Herr Minister will nun die Güte haben und sie zu Gnaden aufnehmen wenn sie sich melden: dann meine Herren, wenn sie dies thäten, wollen wir sie ja das sein und bleiben lassen, was sie waren, nämlich „Auszgeschlossene“.

Männer, welche Bitte! Bitte! sagen, und, wie Hr. v. Erlangen soeben verlangt, pater peccavi machen, weil sie ehrenhaft und treu zu ihrer Ueberzeugung standen, weil sie verfassungs- und eidestreu waren, können wir hier in unserer Kammer nicht gebrauchen, besser sie bleiben weg!

Die Kammer ist zu edel, zu stolz, zu gerecht um einen Wohlgefallenen an einer moralischen Menschenquälerei zu finden und um solchen Preiß die Versöhnungshand zu bieten.

An Ehrfurcht um eine Gegenleistung ist nicht viel wärth. Reichen wir diesen verfassungstreuern Männern in reinen Gerechtigkeitsthebe die Versöhnungshand und erklären laut und offen: Wir haben Euch ausgestoßen — wir nehmen Euch wieder auf. Und so lassen Sie mich mit den Worten Demosthenes an seine Athener schließen:

In bürgerlichen Streitigkeiten haltet euch an das geschriebene Gesetz, in politischen Fragen aber nur an das, was das Interesse, die Macht und Wahrheit des Vaterlandes gebieten.